

Gestaltungssatzung

Die Gemeinde Wörthsee erlässt aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Präambel

Die Gemeinde Wörthsee will mit vorliegender Satzung die besondere Lage am See und inmitten von Landschaftsschutzgebieten bewahren sowie den bestehenden ländlichen Charakter festigen.

§1 Geltungsbereich

(1) Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gemeindegebiet Wörthsee. Das Gemeindegebiet ist im beiliegenden Lageplan (Teil 1 bis 4) gekennzeichnet.

(2) Die Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen bleiben von dieser Gestaltungssatzung unberührt. Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

§ 2 Festsetzung zur Errichtung von genehmigungsfreien Anlagen gem. Art. 63 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) BayBO

(1) Genehmigungsfreie Funkempfangs- und Funksendeanlagen sowie Mobilfunkübertragungsanlagen gem. Art. 63 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) BayBO sind im Gemeindegebiet nicht zulässig, soweit diese eine Höhe von 2,00 m (Anlagenhöhe) überschreiten.

(2) Die Errichtung von Mobilfunkübertragungsanlagen im übrigen Gemeindegebiet ist nur an den im Mobilfunkkonzept ausgewiesenen Standorten möglich. Die Gestaltung der Mobilfunkübertragungsstationen und die Masthöhen sind den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes unterzuordnen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Wörthsee, 21.12.2004

Flach
1. Bürgermeister